

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. **Recueil des Cours.** 1936, II (Tome 56 de la Collection). 701 S. — 1936, III (Tome 57 de la Collection). 747 S. Paris: Sirey 1936—1937. Je Frs. 80.—.

Die beiden angezeigten Bände enthalten folgende völkerrechtliche Beiträge:

Der Band 56 wird mit der Arbeit von J. C. Witenberg über die Theorie der Beweise vor internationalen Gerichtsinstanzen eröffnet (*La théorie des preuves devant les juridictions internationales*, S. 5—105). Der Verf. untersucht zuerst die Stellung, die die Beweise im Prozeßverfahren einnehmen; ferner behandelt er auf Grund international-gerichtlicher Präzedenzfälle das Problem der Beweisobjekte (die Frage, was bewiesen werden darf und was bewiesen werden muß), das Problem der Beweissubjekte (Wahrheitsermittlung von Amts wegen und Beweislast) und die Lehre von den Beweismitteln. Zum Schluß betont er, daß die internationale Gerichtsbarkeit ohne jegliche Anweisungen von sich aus die schwierigen Probleme des Beweises vor internationalen Instanzen gelöst habe.

Der so früh heimgegangene A. Hammarskjöld bringt eine Untersuchung über die Immunität der mit internationalen Funktionen betrauten Personen (*Les immunités des personnes investies de fonctions internationales*, S. 110—211). Mit scharfer juristischer Präzision behandelt er den Begriff der »fonctions d'intérêt international«, das Problem der Immunitäten, die im positiven Recht gegebenen Lösungen (die Immunitäten der außerhalb des Völkerbundes funktionierenden internationalen Behörden, wie der Mitglieder der Flußkommissionen, der internationalen Schiedsgerichte usw., und die Immunitäten der im Rahmen des Völkerbundes tätigen Behörden, vor allem die in Genf und im Haag getroffenen Regelungen). Zum Schluß berichtet der Verf. über die Behandlung seines Themas in den Kodifikationsinstanzen des Völkerbundes, der Panamerikanischen Union, im Institut de Droit International und hebt hervor, daß eine internationale Regelung dieses Themas seiner Ansicht nach wünschenswert und möglich ist und entwirft in allgemeinen Zügen die betreffenden Bestimmungen.

Boris Mirkine-Guetzévitch behandelt das Problem der parlamentarischen Technik der internationalen Beziehungen (*La technique des relations internationales*, S. 219—299). Nach allgemeinen Betrachtungen über den Zusammenhang innerstaatlicher verfassungsrechtlicher Probleme mit denen des

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Völkerrechts (leider kann ich manchen Thesen des Verf., die sich allerdings seinen früheren Arbeiten anschließen, nicht beitreten), untersucht der Verf. das Dekret der französischen Constituante vom 22. Mai 1790, das die Grundsätze der Beteiligung der Volksvertretung an außenpolitischen Angelegenheiten festgelegt hat, sodann behandelt er das verfassungsrechtliche Verfahren beim Abschluß internationaler Verträge, die Rolle des Parlaments bei der Festsetzung der Richtlinien der auswärtigen Politik, die Kontrolle des Parlaments über die Diplomatie. Das Hauptgewicht wird dabei auf das parlamentarische Regime gelegt; die Beteiligung der Volksvertretungsorgane in außenpolitischen Angelegenheiten unter den übrigen Formen des Konstitutionalismus wird nur kurz gestreift.

Die anschließenden Beiträge sind wirtschaftlichen Problemen gewidmet. Cino Vitta bringt eine Studie über die internationale Zusammenarbeit in landwirtschaftlichen Angelegenheiten (*La coopération internationale en matière d'agriculture*, S. 305—415), Attilio Garino Canina behandelt das Problem des Goldstandards in den internationalen Beziehungen (*Le «Gold Standard» et son avenir dans les rapports internationaux*, S. 422—530), Jean-Marie Musy betrachtet die Grundlagen der wirtschaftlichen Organisation Europas (*Les bases de l'organisation économique de l'Europe*, S. 535—583).

Der Band schließt mit der Arbeit von Freiherrn von Freytagh-Loringhoven über die Regionalverträge (*Les ententes régionales*, S. 589—677), deren deutsche Fassung in dieser Zeitschrift bereits gewürdigt worden ist (Band VII, S. 465 ff.).

Démètre Négulesco eröffnet den Band 57 der Sammlung mit einem der Entwicklung des Gutachtenverfahrens des Ständigen Internationalen Gerichtshofs gewidmeten Beitrag (*L'évolution de la procédure des avis consultatifs de la Cour Permanente de Justice Internationale*, S. 5—96). Der Verf. schildert in allen Einzelheiten die Geschichte der Regelung dieses Verfahrens im Statut und im Règlement unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Praxis, betrachtet die juristische Natur der Gutachten und stellt zum Schluß die neuen Tendenzen des Gutachtenverfahrens fest, die aus den Gutachten über Streitfälle ein Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten machen.

Die Arbeit von Albert E. Hindmarch über Japan und den Frieden in Asien (*Le Japon et la paix en Asie*, S. 101—199) gehört mehr dem Gebiete der International Affairs als dem des Völkerrechts an. Der Verf. berichtet über die Entwicklung des modernen Japans, behandelt die Probleme der Überbevölkerung, der Industrialisierung und der Ausdehnung des Handels und untersucht die außenpolitischen und die internationalen Auswirkungen dieser Probleme. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die diplomatische Offensive Japans durch seine innerwirtschaftlichen Probleme bedingt ist. In diesen innerwirtschaftlichen Schwierigkeiten findet er mildernde Umstände für die Beurteilung mancher Aktionen, die der japanischen Regierung vorgeworfen worden sind.

Makarov.

Balladore Pallieri, G.: Diritto internazionale pubblico. Milano: Giuffrè 1937. XV, 536 S. (Manuali Giuffrè.) Lire 45.—

Das vorliegende, in erster Linie als Lehrbuch gedachte Werk bietet durch die stets sehr klar gehaltene Darstellung einer ganzen Reihe von völkerrechtstheoretischen Fragen auch der wissenschaftlichen Forschung wertvolle Beiträge. Es behandelt ausschließlich das Friedensrecht und legt dabei den Hauptwert auf die Darstellung des Völkergewohnheitsrechts, während das

Vertragsrecht, einschließlich Völkerbund und internationaler Gerichtsbarkeit, ziemlich zurücktritt. Schon bei der Gliederung lehnt sich der Verf. mit Absicht stark an das Privatrecht an (so etwa bei der Einteilung der subjektiven Rechte der Staaten in Persönlichkeitsrechte, dingliche Rechte, Freiheitsrechte und schuldrechtliche Ansprüche). Auf einige Punkte sei hingewiesen, bei denen die persönliche Stellungnahme des Verf. von besonderem Interesse ist, so z. B. auf die Ausführungen über das materielle Verfassungsrecht der Völkerrechtsgemeinschaft (S. 29) und über die rechtliche Bedeutung des Prinzips der Staatengleichheit (S. 29f.). Beachtenswert ist die Stellungnahme zu der Frage, ob aus dem Wesen der Völkerrechtsordnung etwas über den Inhalt der einzelnen Völkerrechtsnormen zu entnehmen ist, eine Frage, die Verf. verneint (S. 31 und 51). Nach dem Verf. ist vom Standpunkt der Völkerrechtsordnung aus der Rechtscharakter aller anderen, auch der staatlichen Rechtsordnungen, zu verneinen, so daß das Verhältnis zwischen dem Staat und den Individuen vom Gesichtspunkt des Völkerrechts aus als »rapporto di pura forza« erscheinen muß (S. 57); damit ist allerdings schlecht in Einklang zu bringen, daß der Verfasser an anderer Stelle unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Völkerrechtsordnung die den einzelstaatlichen Rechtsordnungen gemeinsamen Rechtssätze verstehen will.

Hinzuweisen ist ferner auf die Auseinandersetzung mit einzelnen Thesen in den neuen Büchern von Sereni und Quadri sowie auf die Ausführungen über die »abgeschwächten« subjektiven Rechte im Völkerrecht, die durch bestimmte typische Vertragsklauseln geschaffen werden (S. 294). Bei dem Problem der Unterscheidung von Rechtsstreitigkeiten und politischen Streitigkeiten stellt sich Verf. auf den subjektivistischen Standpunkt, daß es sich hier nur um einen Unterschied in der Betrachtungsweise handle; jede politische Streitigkeit könne auch rechtlich entschieden werden, und umgekehrt könne jede Rechtsstreitigkeit auch nach politischen Wertmaßstäben gelöst werden (S. 345f.). Rechtlich begründete Ansprüche können durch Repressalie und Intervention, rein politisch begründete Ansprüche können nur durch Krieg durchgesetzt werden, soweit dieser nicht durch Sondervorschriften, wie Art. 10 der Völkerbundssatzung, ausgeschlossen ist. Verf. stellt demgemäß fest, daß auch zur Durchsetzung von politischen Ansprüchen von der Völkerrechtsordnung ein »rechtliches Mittel«, nämlich der Krieg, zur Verfügung gestellt wird. Die Durchsetzung politischer Ansprüche, die nicht zugleich rechtlich begründet sind, durch Krieg ist also nach Verf. durchaus nicht rechtswidrig; wohl aber ist für ihn der Krieg das einzige zulässige Mittel zur Durchsetzung dieser Ansprüche und die Verwendung der zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen vorgesehenen Mittel rechtswidrig. So klar diese Ausführungen an sich sind, so wenig stehen sie allerdings gerade mit der neuesten Staatenpraxis in Einklang. Wengler.

Borchard, Edwin, and William Potter Lage: Neutrality for the United States.

New Haven: Yale Univ. Press 1937. XI, 380 S. \$ 3.50.

Das Buch, das aus der Zusammenarbeit des bekannten amerikanischen Völkerrechtlers mit einem jüngeren Gelehrten hervorgegangen ist, ist eine leidenschaftliche politische Kampfschrift und eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung zugleich. In Grundgedanke und entscheidenden Formulierungen ist es, für den Kenner der in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre geführten neutralitätspolitischen Diskussionen unverkennbar, das Werk Borchards, während seinem Mitarbeiter in erster Linie die umfassende und zuverlässige Materialsammlung zuzuschreiben sein dürfte.

Die Verfasser sind der Überzeugung, daß die Politik einer echten Neutralität nach wie vor im wohlverstandenen Interesse der Vereinigten Staaten liegt. Sie verteidigen diese Politik daher gegen den Vorwurf, sie habe die Verwicklung der Vereinigten Staaten in Kriege nicht verhindert oder gar herbeigeführt, und warnen vor Bestrebungen, sie zugunsten einer Unterstützung von Kollektivsanktionen zur Sicherung des Friedens und einer entsprechend »modifizierten« Neutralität preiszugeben.

Der einleitende Teil stellt den Begriff der Neutralität klar, behandelt Inhalt und Bedeutung der Hauptsätze des Neutralitätsrechts, gibt in großen Zügen einen Überblick über die Geschichte der Neutralitätspolitik der Vereinigten Staaten und deutet die Beeinträchtigung des Neutralitätsgedankens durch die Kollektivsicherheitstendenzen der Nachkriegszeit an.

Einen sehr beachtlichen Beitrag zur Vorgeschichte des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg und zur Neutralitätsrechtspraxis der ersten Weltkriegsjahre stellt der umfangreiche zweite Teil des Buches dar, der in Abwehr des erwähnten Vorwurfs gegen die Wirkungen einer Politik echter Neutralität den dokumentarischen Nachweis erbringt, daß die tatsächliche Haltung der amerikanischen Regierung in diesen Jahren mit echter Neutralität nichts gemein hat. Der deutsche Leser wird tief beeindruckt durch die Fülle der Belege für die aus der frühzeitigen inneren Parteinahme der maßgebenden amerikanischen Persönlichkeiten zugunsten der Alliierten zu erklärende Einseitigkeit und Unaufrichtigkeit, mit der die amerikanischen Neutralitätsrechte zur Geltung gebracht worden sind. Viele Proteste gegen britische Rechtsverletzungen sind von der amerikanischen Regierung überhaupt nicht ernst gemeint gewesen; oft sind amerikanische Interessen — z. B. in der Frage der Festlegung der Kriegführenden auf die Londoner Deklaration — aus Rücksicht auf die Wünsche Großbritanniens von vorneherein nur schwach vertreten worden; gegenüber der deutschen Regierung hingegen haben die Vereinigten Staaten mit größter Entschiedenheit auch Forderungen vertreten, die entweder rechtlich unhaltbar waren (so z. B. bezüglich der Sicherheit amerikanischer Bürger auf bewaffneten Handelsschiffen) oder deren volle Durchsetzung für die Vereinigten Staaten keineswegs ein Gebot politischer Zweckmäßigkeit darstellte (so das Recht amerikanischer Bürger, auf unbewaffneten Handelsschiffen Kriegführender zu reisen, von dessen politischer Bedenklichkeit sich der amerikanische Gesetzgeber inzwischen selbst überzeugt hat). Auch politische Gegner Borchards haben die Stärke dieser Darlegungen zugeben müssen.

Der Schlußteil des Werkes unterzieht die Sanktionsgedanken der Nachkriegszeit, gewisse die Neutralität der Vereinigten Staaten berührende Abkommen und Erklärungen (so das amerikanisch-britische Abkommen vom 19. Mai 1927, den Kelloggspakt und die 1933 auf der Abrüstungskonferenz von Norman Davis abgegebene bekannte Erklärung) sowie die neuere Neutralitätsgesetzgebung der Vereinigten Staaten einer Kritik, auf die im Rahmen dieser Besprechung nicht näher eingegangen werden soll.

Alles in allem ein Buch, dessen Lektüre Völkerrechtlern, Historikern und Militärs nachdrücklich empfohlen sei. Starke Beachtung in Deutschland darf es um so mehr beanspruchen, als es die auf deutscher Seite vertretenen Rechtsanschauungen weitgehend bestätigt. Friede.

Flachbarth, Ernst: System des internationalen Minderheitenrechtes. Geschichte des internationalen Minderheitenschutzes. — Positives materielles Minderheitenrecht. Mit e. Geleitwort vom Grafen Stephan Bethlen. Budapest: Gergely 1937. XXXII, 475 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Minderheitenrecht an der Budapester Kgl. Ungar. Péter Pázmány-Universität. Reihe I, Zahl 1.) RM. 15.—

Diese erste Schrift in der Reihe der Veröffentlichungen der ungarischen Universität in Budapest, die mit einem Geleitwort des Grafen Bethlen versehen ist, stellt neben den Schriften von Wintgens »Der völkerrechtliche Schutz der nationalen sprachlichen und religiösen Minderheiten«, Stuttgart 1930, Erler, »Das Recht der nationalen Minderheiten«, Münster 1931, und von Balogh, »Der internationale Schutz der Minderheiten«, München 1928, zu dessen Werken das Vorwort sich ausdrücklich bekennt (S. VII), eine neue große Zusammenfassung und Behandlung aller minderheitenrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache dar. Sie wird in Zukunft wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung bei der Erörterung der einschlägigen Fragen nicht übergangen werden können. Der theoretischen Arbeit des Verf. gingen lange Jahre praktischen Volkstumskampfes für die madjarische Minderheit in der Slowakei voraus, was die Gewähr dafür bietet, daß jeder ermittelte Rechtssatz auf seine Durchführbarkeit und tatsächliche Durchführung in der Praxis hin untersucht wird.

Der erste bisher vorliegende Band gibt im wesentlichen eine Analyse des geltenden Rechts. Eine kritische Stellungnahme grundsätzlicher Art zu dem Volksgruppenrecht ist für den zweiten Band in Aussicht gestellt.

Der erste Teil des erschienenen Bandes behandelt die Geschichte des internationalen Minderheitenschutzes, wobei die Verwertung des Quellenwerkes von David Hunter Miller von besonderem Interesse ist.

Der zweite Teil stellt sämtliche zur Zeit geltenden positiven minderheitenrechtlichen Bestimmungen zusammen. Trotz der großen Menge der Rechtssätze und Rechtsquellen gelingt es dem Verfasser, alles in einen geordneten Aufbau einzugruppieren. Sein hauptsächlichstes Bestreben geht dahin, »einerseits das internationale Minderheitenrecht als partikuläres Völkerrecht in das gemeine Völkerrecht, andererseits das Minderheitenonderrecht in das allgemeine Minderheitenrecht tiefer einzubetten« (S. VIII). Er unterscheidet demnach allgemeines materielles Minderheitenrecht, enthaltend mittelbare Minderheitenrechte (z. B. Schutz des Lebens, der Freiheit) und unmittelbare Minderheitenrechte (z. B. Recht auf Gebrauch der Muttersprache), und Minderheitenonderrecht, enthaltend individuelle, kollektive und autonome Rechte. Die Art der Darstellung, wonach bei voller Anpassung der Ausführungen an die erwähnten Richtlinien stets der positive Rechtssatz an die Spitze der Erörterungen gestellt wird, gibt dem Werk fast den Charakter eines Kommentars, was seinen Wert als Nachschlagewerk erhöht. Der allgemeine Teil des zweiten Teils bringt zunächst eine Klarstellung der Grundbegriffe, wobei in dankenswerter Übersichtlichkeit zwischen Minderheitenrecht als Völkerrecht und Minderheitenrecht als Staatsrecht unterschieden wird (S. 67). Zu billigen ist die Untereinteilung des Minderheitenrechts in Nationalitätenrecht, Sprachenrecht oder Religionsrecht, je nachdem, ob es nationale, sprachliche oder religiöse Minderheiten oder ihre Angehörigen trifft (S. 69). Als Rechtsquellen werden die Minderheitenverträge im weitesten Sinne, also zweiseitige und mehrseitige, und die einschlägigen Völkerbundresolutionen angegeben (S. 71). Hinsichtlich der rechtlichen Kon-

struktion der Minderheitenverträge unterscheidet Flachbarth solche, die unter der Garantie des Völkerbunds stehen, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Der Zweck der Minderheitenverträge wird entnommen den Präambeln der Schutzverträge und der bekannten Note Clemenceaus an Paderewski vom 24. 6. 1919. Abgelehnt wird als Zweck die Assimilierung oder ein nur vorübergehender Schutz (S. 120). Bei der Begriffsbestimmung der Minderheit selbst wird zu fast allen Möglichkeiten und tatsächlich verfochtenen Ansichten Stellung genommen. Nicht ganz vollständig und eindeutig ist die nationalsozialistische Lehre wiedergegeben (S. 125), nach der ja nicht nur das Blut, sondern auch das Bekenntnis für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum maßgeblich ist (vgl. das Reichsbürgergesetz).

Bei der nun folgenden, den Hauptteil der Arbeit ausmachenden Behandlung der Minderheitenschutzverträge und bilateralen Verträge geht Flachbarth davon aus, daß sie mit wenig Ausnahmen in ihren sämtlichen Bestimmungen eine individualistische Konstruktion des Minderheitenschutzes enthalten (S. 147, 272). Er beschränkt bei der Erörterung des allgemeinen Minderheitenrechts »den in der Literatur oft gebräuchlichen, aber leicht zu Mißverständnissen führenden Begriff der *kollektiven Minderheitenrechte*« auf nur ganz wenige Fälle. »Denn die Rechte, die man so zu nennen pflegt, stehen nicht Kollektivitäten zu, sondern einzelnen Minderheitsangehörigen.« Dazu ist zu sagen, daß die Unzulänglichkeit des geltenden Minderheitenrechts allerdings zum guten Teil auf seinem zu stark individualistischen Aufbau beruht. Trotzdem geht die wiedergegebene Formulierung des Verf. wohl insofern etwas zu weit, als sie außer Augen läßt, daß die internationale Praxis — man denke z. B. an gewisse Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes oder an die Stellungnahme des Dreierkomitees in Sachen der polnischen Agrarreform — das positive Minderheitenrecht keineswegs ausschließlich im individualistischen Sinne interpretiert. — Die einzelnen Rechtssätze der Minderheitenschutzverträge werden mit großer Ausführlichkeit kommentiert, wobei die Stellungnahme des Völkerbundes und seiner Organe sowie der internationalen Gerichte und das bisherige Schrifttum besondere Beachtung erfahren. Die sorgfältige Darstellungsweise Flachbarths führt die Nebelhaftigkeit und Ungenauigkeit mancher Wendung besonders eindringlich vor Augen. Fast keine Streitfrage bleibt unberücksichtigt. Nur ganz selten entsteht der Wunsch nach größerer Vertiefung, wie beispielsweise bei der Behandlung von Art. 9 Abs. 1 des polnischen Minderheitenschutzvertrages hinsichtlich des Begriffs »Volksschulen« (S. 264), dessen große Rolle im Kampf gegen die Minderheiten in manchen Staaten (z. B. Jugoslawien), die ihn ständig weiter einengen, keine Erwähnung findet. In der gleichen Weise wie die Minderheitenschutzverträge werden die zweiseitigen Verträge, die den Schutz der Minderheiten bezwecken, besprochen. Während durch die ersteren den Minderheiten teilweise Rechte bestätigt werden, die jeder Staatsangehörige hat, enthalten diese zweiseitigen Verträge ausschließlich Minderheitensonderrechte. Entsprechend seiner skeptischen Einstellung gegenüber dem Vorhandensein wahrer kollektiver Rechte in der geltenden Rechtsordnung faßt Flachbarth unter diesen Begriff nur solche, die wirklich sich auf Kollektive beziehen, nämlich das Wahlrecht der Minderheiten nach den Deklarationen Albaniens und des Irak (S. 360) und Sprachbestimmungen in der letzteren (S. 362). Nicht ganz glücklich ist als dritter Punkt unter diesem Oberbegriff die Stellung des zu Syrien gehörenden Sandschaks von Alexandrette behandelt. Wie die allerdings erst nach Erscheinen des vorliegenden

Werkes klar sichtbar werdende Entwicklung zeigt, handelt es sich hier nicht um kollektive Minderheitenrechte, sondern um autonome Rechte. Aus dem gleichen Grunde dürften auch die rechtlichen Ergebnisse, zu denen Flachbarth in der Alexandrettefrage kommt, abzulehnen sein, denn der Sandschak ist nie ein »unter dem Protektorat Syriens stehender unabhängiger Staat« (S. 375) geworden, sondern ein autonomes Gebiet innerhalb des syrischen Staates geblieben. Die sehr interessanten und aktuellen ihn betreffenden Minderheitenschutzbestimmungen hätten also im nächsten Abschnitt, der über autonome Rechte handelt, erwähnt werden sollen. Dort werden lückenlos sämtliche nicht-staatlichen religiösen oder nationalen Gruppen oder besonderen Gebieten gewährten autonomen Rechte erörtert.

Dem Verfasser ist die Zusammentragung und Sichtung des reichhaltigen Materials vollauf gelungen. Welche Schlußfolgerungen er hieraus zieht und ob diese Neues bringen oder sich lediglich in den alten Gleisen der durch die Äußerungen des Völkerbundes gekennzeichneten Auffassung des Minderheitenschutzes bewegen, wird der in Aussicht gestellte zweite Band zeigen. Zum Schluß noch eine kleine technische Anregung: Der Wert der Schrift als Nachschlagewerk würde bedeutend erhöht, wenn jeder Seite ein Kolumnentitel gegeben würde, der kurz auf den Inhalt verweist und möglichst die gerade behandelte Gesetzesstelle enthält. In der gleichen Richtung liegt der Wunsch, daß der zweite Band ein recht ausführliches Sachregister des Gesamtwerkes haben möge.

v. Türcke.

Graur, Stefan St.: Les Relations entre la Roumanie et l'U. R. S. S. 1919—1936.

Paris: Pedone 1937. 164 S. Frs. 50.—

Eine Darstellung der Entwicklung der russisch-rumänischen Beziehungen in der Nachkriegszeit, gestützt zum Teil auf Angaben aus zweiter Hand. Als Nachschlagewerk zur Feststellung von einzelnen Geschehnissen aus der neuesten diplomatischen Geschichte Sowjetrußlands und Rumäniens kann das Buch von Nutzen sein. Juristische Betrachtungen auch über die bekanntesten Kontroversen (z. B. Bessarabien-Frage) sind in dem Werk nicht vorhanden.

Makarov.

Molen, Gezina H. J. van der: Alberico Gentili and the Development of International Law. His life, work and times. Amsterdam: Paris 1937. XII,

342 S. Gulden 4.50.

Eine auf umfassender Kenntnis nicht nur der gesamten Literatur über das frühe Völkerrecht, sondern auch über die ganzen geistigen und religiösen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts gegründete Darstellung des Lebens und des Werkes des großen italienischen Rechtsgelehrten, der als protestantischer Flüchtling in England eine zweite Heimat fand. Die Analyse der Schriften G.s., deren Zusammenhang mit seinen Vorläufern wie auch mit Grotius überall aufgewiesen ist, ist eindringend und klar. Der Verf. geht mit feinem Verständnis auf die geistigen und religiösen Zusammenhänge ein, in denen die Gedanken des Gelehrten stehen. Er weist G. einen hohen Platz an als dem ersten, der das internationale Recht systematisch und gelöst von theologischen Begriffen zur Darstellung gebracht hat. Das Werk v. d. Molen's ist ein treffliches Zeugnis einer ungemein sorgfältigen und feinsinnigen Gelehrtenarbeit. Es wird nicht nur für lange das Standardwerk über Gentilis bleiben, sondern wird sich auch für jeden, der das Völkerrecht des 16. Jahrhunderts erforscht, als sehr wertvoll erweisen.

Prof. Ulrich Scheuner, Jena.

Ogdon, Montell: Juridical Bases of Diplomatic Immunity. A study in the origin, growth and purpose of the law. Washington: Byrne 1936. XX, 254 S. \$ 4.—

Das Hauptinteresse, das die vorliegende Arbeit beanspruchen darf, liegt in dem Versuch des Verf., die Einwirkung der allgemeinen ideengeschichtlichen Entwicklung des Völkerrechts und der Völkerrechtsgemeinschaft auf ein einzelnes Institut des positiven Völkerrechts darzulegen. Er will die gesunden und die überflüssigen Immunitätsprivilegien aufzeigen, indem er ihrem Ursprung nachgeht und ihre Zielsetzung im Zusammenhang mit der Gestaltung der Völkerrechtsgemeinschaft im allgemeinen untersucht. Als Richtlinie dient ihm die Erkenntnis von der Notwendigkeit und dem gegenseitigen Vorteil eines Schutzes der diplomatischen Funktion, wie sie schon frühgeschichtlichen Verhältnissen eigen ist. Die Bildung des modernen Staates mit seinem geschlossenen territorialen Souveränitätsanspruch, der anderen souveränen politischen Einheiten entgegengesetzt wird, bringt erst die volle Problematik der Immunitätsformen für den diplomatischen Verkehr zur Geltung. Verf. untersucht hier Praxis und Theorie, die, zum Teil noch basierend auf mittelalterlichen Traditionen (Rangfragen der diplomatischen Vertreter) und falsch interpretierten römisch-rechtlichen Lehren, den Konflikt der Souveränitäten bei der Begründung der Immunitätsprivilegien zu lösen sucht. Die zahlreichen Theorien über die diplomatische Immunität gruppiert Verf. unter drei Gesichtspunkten, je nach ihren grundlegenden Ausgangspunkten; die von der Exterritorialitätsfiktion ausgehenden Theorien (Grotius), die Theorien vom »Repräsentativcharakter« der diplomatischen Vertreter (die einen souveränen Staat oder Fürsten personell darstellen) und die Theorien, die rein auf die Sicherung der diplomatischen Funktion abstellen. Namentlich in den ersten beiden Gruppen wirkt sich die konsequente Souveränitätslehre aus, die in der Auflösung der mittelalterlichen Welt entstanden ist und die mit dem Sinken jener Souveränitätsauffassung einer Neugestaltung hindernd im Wege steht. Sie überschattet den vernünftigen Zweck der Immunitätsrechte, der besser in der dritten, von der Funktion ausgehenden Theorie begründet wird. Verf. verknüpft seine ideengeschichtlichen Darlegungen eng mit dem Nachweis, inwieweit diese Theorien die Staatenpraxis beeinflußt haben. Wenn man am Schluß auch die Herausarbeitung der den modernen Zwecken der Immunitätsrechte entsprechenden Gestaltung etwas konkreter wünschen würde und weniger die Wiederholung der methodischen Gesichtspunkte und allgemeinen Forderungen, so dient die Abhandlung doch trotz ihrer Kürze der Vertiefung dieser praktisch wichtigen Frage. von Merkatz.

Overweg, Adolf-Boelling: Die chemische Waffe und das Völkerrecht. Eine rechtshistorische und rechtskritische Studie. Berlin: Mittler 1937. 130 S. [Zugleich: Göttingen, Jur. Diss. vom 13. I. 1937.] RM. 4.50

Der Verfasser, der aktiver Offizier ist, bringt in seiner Schrift eine gut in die Frage des Einsatzes der chemischen Waffe im Kriege einführende Darstellung der Geschichte des Gaskampfes und der Versuche seiner völkerrechtlichen Regelung. Nach einer einleitenden Bestimmung der Grundbegriffe und Schilderung der kriegsgeschichtlichen und völkerrechtlichen Entwicklung des chemischen Kampfes in der Vorkriegszeit wird zur Gasanwendung im Weltkriege vom völkerrechtlichen Gesichtspunkt aus Stellung genommen. In den die Nachkriegszeit behandelnden Abschnitten wird der Gebrauch der Gaswaffe in den Kämpfen der letzten Jahre, vor allem im italienisch-abessinischen

Krieg, und die Weiterbildung des Völkerrechts dargestellt, besonders die Washingtoner Abrüstungskonferenz von 1921/22, die Waffenhandelskonferenz von 1925, die Arbeiten der vorbereitenden Abrüstungskommission und die Abrüstungskonferenz. Verf. hält den gegenwärtigen Rechtszustand für unbefriedigend. Angesichts der Vorbereitungen aller Staaten für den Gaskampf sei die Beobachtung des Genfer Protokolls von 1925 in einem Zukunftskrieg unwahrscheinlich. Den Grund hierfür sieht er in einer zu weiten Fassung des Verbots des Genfer Protokolls. Er zieht daraus den Schluß, daß eine völkerrechtliche Regelung anzustreben sei, die zwischen dem Einsatz der Gaswaffe in der Kampfzone und dem Angriff gegen die Zivilbevölkerung unterscheide und den letzteren verbiete, den ersteren dagegen in das Kriegsrecht einbeziehe.
Mosler.

Pozzi, Mario: L'Impero e le colonie nelle loro leggi fondamentali. A cura dell'Istituto Coloniale Fascista. Roma: Castaldi 1937. 161 S. Lire 15.—

Das vorliegende Werk stellt im wesentlichen eine Verfassungsgeschichte der italienischen Kolonien dar. Neben kurzen Mitteilungen über die früheren Regelungen gibt es eine Übersicht über den Inhalt der Verfassung für Libyen von 1934 und der inzwischen wieder aufgehobenen Verfassung für Eritrea und Somaliland von 1933, die auch heute noch deshalb bedeutsam ist, weil in ihr wichtige materielle Grundsätze der faschistischen Kolonialpolitik ihren Ausdruck gefunden haben. Schließlich bringt das Buch eine Darstellung der neuen Verfassung für Italienisch-Ostafrika. Im Anhang sind die wichtigsten Kolonialverfassungstexte abgedruckt. Die Arbeit enthält auch kritische Bemerkungen des Verfassers zu einigen Kolonialgesetzen; bei der Verfassung von Italienisch-Ostafrika hebt er z. B. die Widersprüche in bezug auf das Verhältnis zwischen Generalgouverneur und Gouverneuren hervor. Für den Kolonialrechtler von besonderem Interesse sind die Abschnitte, die sich mit der Rechtsstellung der Mischlinge und dem Wesen der »sudditanza coloniale« befassen. Manche der von dem Verfasser als Zukunftsentwicklung angedeuteten Regelungen sind inzwischen positives Recht geworden, wie etwa die Ausdehnung der italienischen Provinzverfassung auf Nordafrika und das Verbot eheartiger Beziehungen zwischen Weißen und ostafrikanischen Eingeborenen.
Wengler.

Rogge, Heinrich: Kollektivsicherheit, Bündnispolitik, Völkerbund. Theorie der nationalen und internationalen Sicherheit. Berlin, Junker & Dünhaupt 1937. IX, 443 S. RM. 10.—

Unter diesem Titel legt der Autor eine umfängliche Arbeit vor, deren näherer Kennzeichnung der Untertitel »Theorie der nationalen und internationalen Sicherheit« dient. Das erste Buch »Kollektivsicherheit — das Sicherheitsproblem überhaupt als Frage anwendbarer Wissenschaft« ist entstanden als kritischer Beitrag zu den internationalen Studienkonferenzen von Paris 1934 und London 1935. Im Anschluß daran entwickelt der Verf. seine eigenen Gedanken, die zugleich der Grundlegung seiner übrigen Ausführungen dienen. Das Hauptthema formuliert er folgendermaßen:

»Die systematisch-wissenschaftliche Untersuchung des Sicherheitsproblems, die als international gültiger Beitrag und Rat der Wissenschaft zu seiner Lösung gedacht und gewollt ist, wird Antwort zu suchen haben auf diese Fragen:

Was hat es auf sich mit den Bestrebungen der Staaten oder Völker nach Sicherheit (Sicherheitspolitik)?

Was hat es auf sich mit den Bestrebungen der Staaten (oder Völker), die nationale Sicherheit durch Zusammenarbeit und internationale Regelung rechtlicher Art zu erfüllen?

Wie kann aus den Bestrebungen der Einzelstaaten (einzelner Völker) nach nationaler Sicherheit eine rechtliche Ordnung der internationalen Sicherheit — der internationalen Friedenssicherung, der Kollektivsicherheit — hervorgehen?

Welcher ist der Stand der bisherigen Versuche zu diesem Ziel? Was lehrt eine kritische Würdigung dieser Versuche, ihrer Widerstände und ihrer Fehler über realisierbare Möglichkeiten der internationalen Friedenssicherung, einer Kollektivsicherheit?« (S. 26).

Der Bestimmung der Forschungsaufgabe folgt die Feststellung, daß es sich hier um Neuland handle, von dem noch keine Wissenschaft kompetenzmäßig Besitz ergriffen habe (S. 27). Das Forschungsgebiet stelle sich als »Forschungskonglomerat« oder auch »synthetisches Forschungsobjekt« dar (S. 29) und erstreckte sich auf die Gebiete mehrerer Wissenschaften. Zu einer systematisch wissenschaftlichen Behandlung des Sicherheitsproblems bedürfe es daher einer »Arbeitskonvention der beteiligten Wissenschaften, gleichviel ob man diese Konvention als mögliche Basis einer neuen Spezialwissenschaft der Internationalistik ansieht oder als bloße zwischenwissenschaftliche Verknüpfung pragmatischer Art für eine konkrete Forschungsaufgabe« (S. 29). Indessen wird anschließend die Hauptzuständigkeit der Rechtswissenschaft festgestellt, insofern der Autor Völkerrechtspolitik als einen Teil der Rechtswissenschaft bezeichnet (S. 31). Von einer stärkeren Berücksichtigung der rechtlichen Gesichtspunkte in der Sicherheitsfrage, die hierfür entscheidend seien (S. 32), erhofft sich R. offenbar einen fördernden Einfluß auf die Entwicklung der nationalen und internationalen Sicherheitsfragen. Nachdem in § 6 die Materie der Untersuchung eingehend geschildert wird (S. 34—49), wird nun auf S. 50 das Ziel der Untersuchung einschränkend dahin zusammengefaßt: es solle versucht werden, einen Überblick über die natürlichen Gesetzmäßigkeiten zu gewinnen, die sich im Sicherheitsproblem bergen. Zugleich wird eine »rechtstheoretische Elementaranalyse des Sicherheitsproblems« angekündigt sowie eine »Kritik der Theorien oder Doktrinen der Sicherheit«. Wesentlich dabei ist der Satz: »Wir nehmen uns vor, in unseren Erörterungen auf dem sicheren Boden der Fachwissenschaft vom Völkerrecht zu bleiben« (S. 50).

Das zweite Buch beschäftigt sich mit der Herausarbeitung dieser »natürlichen Gesetzmäßigkeiten des Sicherheitsproblems«. Es wird unterschieden zwischen »einer Sicherheitspolitik, die vor der Entwicklung des Völkerrechts« liege (prärechtliche Sicherheitspolitik) und einer solchen, die sich mit dem Völkerrecht verbindet (rechtliche Sicherheitspolitik), zu denen noch die Formen der »metarechtlichen« Sicherheitspolitik träten, sowie jene Formen, die denen der prärechtlichen Sicherheitspolitik auch in Zeiten des entwickelten Völkerrechts ähnlich sind. Die Behandlung der Methoden der prä- und metarechtlichen Sicherheitspolitik wird durch einen »Seitenblick auf die gewohnheitsmäßige Formung von Schutz oder Sicherung im Tierreich, denen doch die Sicherheitspolitik der menschlichen Gemeinschaft irgendwie ähnelt oder differenziert entspricht«, eröffnet (S. 60). Es werden die Menschen und Tieren gemeinsamen Formen der Schutzreaktion gegen Angriffe geschildert und auch Ana-

logien zur kollektiven Sicherheitspolitik im Tierreich gefunden: (»Leittiere von herdenmäßig lebenden Tieren, die zugleich Führer und Wachtposten gegenüber einer Angriffsfahr darstellen«) und hier eine Verwandtschaft mit den »metarechtlichen Formen menschlicher Sicherheitspolitik« festgestellt, die Rogge als Flucht vor dem stärkeren Feind kennzeichnet (S. 62). Die folgenden Kapitel befassen sich mit den verschiedenen Formen der wehrhaften und der rechtlichen Sicherheitspolitik (Friedensvertrag und Bündnis), woran sich die Behandlung der Kollektivsicherheit schließt, die als Verschmelzung der beiden Rechtsformen, Friedensvertrag und Bündnis, aufgefaßt wird. Die übrigen Kapitel des zweiten Buches behandeln schlagwortartig formulierte Fragen, wie: Bund und Bündnis, Sicherheit durch Recht, Sicherheit der Verträge, Heiligkeit der Verträge, Vertragstreue, Recht als Waffe, als Falle, als Verbündeter. Der zweite Teil des zweiten Buches beschäftigt sich mit der Sicherheitspolitik als Zweckmäßighkeitsfrage und behandelt insbesondere eingehend das »Wiederheraufkommen der Neutralitätspolitik«. Das dritte Buch beschließt den Band mit einem »Rat der Wissenschaft zur Frage der Kollektivsicherheit und der Völkerbundsreform«.

Wir haben insbesondere die im ersten Teil des Buches behandelten Fragen so ausführlich hier wiedergegeben, um einen Hinweis auf die Schwierigkeiten zu geben, die sich dem Versuch einer kritischen Auseinandersetzung entgegenstellen. Wenn uns auch nach wiederholter Lektüre bei aller Belehrung im einzelnen der Gesamteindruck doch verwirrend erscheint, so liegt dies, wie wir glauben, in dem Widerspruch begründet, der zwischen den eigentlichen, auch formulierten Absichten des Buches und dem, was wirklich darin gegeben wird, besteht, ein Widerspruch, der u. E. der unzureichenden Klarheit über die wissenschaftliche Ebene entspringt, auf der die Untersuchung geführt wird und der Charakter und Wertung der Argumente bestimmt. Der Untertitel bezeichnet die Arbeit als eine »Theorie der nationalen und internationalen Sicherheit«. Die Zuständigkeitsfrage wurde zugunsten der Völkerrechtswissenschaft entschieden und zwar dadurch, daß Völkerrechtspolitik als ein Zweig der Rechtswissenschaft bezeichnet wurde. So darf man also annehmen, daß es sich um eine Rechtstheorie handle, daß eine Klärung des so komplexen Sicherheitsproblems auf der Ebene der Rechtswissenschaft erfolgen sollte, und in der Tat hat ja der Verf. auch auf den »gesicherten Boden des Völkerrechts« verwiesen, der die Untersuchungen tragen solle.

Die durchgängige Art der Behandlung des Themas durch R. läßt es uns aber als fraglich erscheinen, ob eine Klärung des Sicherheitsproblems im Bereich der Rechtswissenschaft gelungen sei. Es ist ja zunächst durchaus zweifelhaft, inwieweit Völkerrechtspolitik zum Gegenstand der Rechtswissenschaft gehört (auch R. unterscheidet an einer Stelle zwischen Völkerrechtspolitik als Wissenschaft und der von ihm so genannten »ordentlichen Rechtswissenschaft vom Völkerrecht«). Völkerrechtspolitik als Wissenschaft betrachtet ist üblicherweise ein Unterkapitel der Theorie der Politik. »Morphologie des Rechts« als Rechtsformenlehre, von der Verf. S. 150 und 259 spricht und deren »vereinfachende Gesichtspunkte« er auch als ergänzende Methode heranziehen will (S. 150 und 259), wurde bisher als Rechtssoziologie und damit als Teilgebiet der Soziologie angesehen. Nun ist uns natürlich der z. B. von Max Huber meisterhaft aufgezeigte Tatbestand klar, daß gerade im Völkerrecht Rechtssubstanz und Rechtsnorm einander besonders nahegerückt sind, daß sich hier Stoff und Rechtsform am allerwenigsten voneinander gelöst haben und daher völkerrechtliche Betrachtung und Argumentation niemals der An-

schauung der Wirklichkeit entbehren kann. Ein Wesensunterschied aber bleibt es deswegen doch, ob man ein Thema unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt oder unter völkerrechts-soziologischen oder -politischen Gesichtspunkten darstellen und betrachten will. Die Notwendigkeit strenger Scheidung ist zwar bei R. theoretisch-methodisch vorhanden, geht aber praktisch häufig verloren, und dementsprechend ist das konkrete Ziel seiner Darlegungen manchmal völlig verborgen. Ein Beispiel mag unsere Bemerkungen veranschaulichen. Verf. setzt auseinander, daß der Bruch eines Friedensvertrags anders »bewertet« wird als der Bruch eines Bündnisvertrags, das eine Mal als »Friedensbruch«, das andre Mal als »Untreue«, »Verrat« (S. 238/39). Diese Unterscheidungen — über die sich überdies auch im einzelnen reden ließe — haben sicherlich ihren Wert in einer Rechtssoziologie, völkerrechtlich aber werden sie erst dann relevant, wenn gezeigt wird, daß die Rechtsordnung an den Bruch der jeweiligen Kategorie (Friedensvertrag, Bündnis) spezifisch verschiedene Rechtsfolgen knüpft.

Indem nun R. hauptsächlich rechtssoziologisch und völkerrechtspolitisch an das Problem der Sicherheit herangeht, aber auf dem »festen Boden des Völkerrechts« zu stehen prätendiert, schafft er Schwierigkeit und Verwicklung. Es ist durchaus richtig und eine wesentliche Einsicht, wenn er völkerrechtspolitische Betrachtung für seinen Themenkreis fordert; eine Betrachtung also, die die positiven Völkerrechtsformen, in denen man seit Versailles das Problem einzufangen versuchte, selber zum Problem erhebt, sie für fragwürdig, ja unangemessen erklärt. Aber wenn wir auch mit R. die Notwendigkeit solcher Betrachtung betonen, — und R. ist hierbei in einzelnen Bereichen zu interessanten und wertvollen Einsichten gelangt — so darf doch die Klarheit über die wissenschaftliche Ebene — und das heißt ja hier auch, ob die Argumentation völkerrechtlichen oder völkerrechtspolitischen Effekt haben soll — darunter nicht leiden. Hier liegt der Hauptmangel der im übrigen in vielen Einzelheiten äußerst belehrenden Arbeit, die außerdem an einer zu weit gespannten Tendenz zur Systematisierung — man denke an die Exkurse ins Tierreich — leidet, ein Umstand, der die vielen positiven Seiten der Arbeit doch überschattet.

Dr. Hermann Raschhofer, Göttingen.

Strasburger, Henryk: Sprawa gdańska. Warszawa: (Arct) 1937. 112 S. (Klub Społeczno-Polityczny. 1.) [Polnisch: Die Danziger Frage.] RM. 1.65.

Der Verfasser war bekanntlich von 1925 bis 1931 diplomatischer Vertreter Polens in Danzig. Er will einen Umschwung in der polnischen Behandlung der Danziger Frage herbeiführen: »man könne das Vorgehen der Regierung in anderen Fragen billigen und unterstützen, zugleich aber der schärfste Gegner der Methoden unserer Danzig-Politik sein« (S. 112). Bei deren Erörterung im Sozialen und Politischen Klub (Klub Społeczno-Polityczny) vom 13. November 1936 habe sich die unabweisbare Notwendigkeit ergeben, das gegenüber dieser Frage ziemlich gleichgültig gewordene breite Publikum sowohl über die rechtlichen und politischen Grundlagen des Problems wie über das gegenwärtige Entwicklungsstadium zu unterrichten, damit sich die polnische Außenpolitik (scl. wie sie der Verfasser sich wünscht) auf eine aufgeklärte öffentliche Meinung stützen könne. Ein stärkeres Interesse glaubt der Verfasser bereits seit jener Behandlung im Klub feststellen zu können, in dessen Verlage die Schrift als Nr. I seiner Veröffentlichungen erschienen ist [S. 7—9].

I. Um für seine politische Propaganda ein Schreckbild zu haben,

greift der Verfasser recht weit zurück, nämlich auf die deutsche Antwortnote auf die Friedensbedingungen, vom Juni 1919, in ihren Stellen vom polnischen Zugang zum Meere und von Danzig. Was dort gesagt sei, betont er immer wieder (S. 13—17, 57/58, 95), wäre auch jetzt noch das Programm der deutschen Politik, obwohl er zugeben muß, daß Deutschland eine ungefährdete Seeverbindung nach Ostpreußen besitzt und der deutsche Verkehr über den Korridor auch nach deutschem Zeugnis seit vielen Jahren einwandfrei läuft, und obwohl denn doch seit mehr denn 18 Jahren mancherlei Veränderungen vor sich gegangen sind. Man könnte dem Verfasser mit den Worten antworten, deren sich Eden bei der Danzig-Verhandlung im VB.-Rate vom 24. Januar 1936 bediente (Official Journal S. 123): »it is only fair to add that the President of the Senate stated categorically that 'the cause of Danzig's severance from the motherland is spontaneously respected by the German people and also by the free City of Danzig as a political law'.«

Der alten deutschen Note hält nun der Verfasser entgegen: Ohne eigne Meeresküste keine Unabhängigkeit Polens, ohne eine feste Stellung Polens in Danzig keine genügende Sicherheit des Korridors. Diese Sätze dürften nach dem soeben Gesagten außerhalb des Bereiches der praktischen Politik liegen. Interessant ist aber die Begründung, die ihnen der Verfasser gibt. Der Propaganda wegen arbeitet er mit einer Reihe offener Tendenzschlüsse:

In einer früheren Veröffentlichung von 1932 (Danzig, port de la Pologne, S. 1—15 in dem Sammelband »Danzig et quelques aspects du problème germano-polonais«, Dotation Carnegie, Paris) hatte Dr. Str., anknüpfend an eine Äußerung Benesch's für den Fall des Zoll-Anschlusses Österreichs an das Reich, Ausführungen gemacht, die er jetzt S. 34 folgendermaßen zuspitzt: »Wenn mehr als die Hälfte der gesamten Ein- und Ausfuhr einen Wirtschaftsorganismus mit einem anderen Staate verknüpft (scl. wie Polen ohne Meeresküste mit Deutschland verknüpft sein würde), so tritt ein solcher Organismus in der Weltwirtschaft nicht als selbständiger Faktor auf, sondern nur als ein Sektor der fremden Wirtschaft. Seine Wirtschaftspolitik ist abhängig von der des anderen Staates, die überwiegenden Einfluß darauf hat, wie sich die Handelsbilanz des von ihm abhängigen Kunden gestaltet. Dieser Einfluß kann sich erstrecken nicht nur auf wirtschaftliche Dinge, sondern auch auf die Gestaltung des gesamten politischen und sogar des kulturellen Lebens des abhängigen Staatswesens.« Derart weitgehende Folgerungen schematisch aus bloßen Handelsziffern zu ziehen, ist bei einem so großen, rohstoffreichen und lebenskräftigen Staate wie Polen sicher nicht angängig. Daß im Notfalle Waffenzufuhr auch über die Tschechoslowakei stattfinden könnte, gibt der Verfasser S. 33 zu.

Mit der Meeresküste bilde nun Danzig eine einzige unzertrennliche Frage: »Danzig ist bei unserem engen Küstenstreifen nur ein Teil des einen großen polnischen Hafens, dessen anderer Teil Gdingen bildet. Dieser Hafen ist mit unserem Lande durch das engste Band verknüpft, wie es unsere einzige Binnenschiffahrtsstraße darstellt. Politisch und propagandistisch sind die Schicksale Pomerellens und Gdingens ebenfalls eng mit der Danziger Frage verbunden.« Hierzu verdient bemerkt zu werden, daß ein unzweifelhafter polnischer Patriot, Prof. Kutrzeba aus Krakau, auf der neulichen Tagung der baltischen Historiker in Riga in seinem Danzig-Vortrag ausgeführt hat, »in Polen sei die Bedeutung der Weichselmündung für den polnischen Staat vielfach überschätzt worden, da die Eisenbahnen in großem Ausmaße den Verkehr übernommen hätten« (Bericht der Berliner Börsenzeitung Nr. 317 vom 26. 8. 37). Die in Polen

häufiger aufgeworfene Frage, ob man denn wirklich Danzig mit seinen vielen ärgerlichen Streitigkeiten nach dem Ausbau Gdingens noch brauche, bejaht der Verfasser mit Entschiedenheit: Für Kriegsschiffe hält er zwar Gdingen für den bei weitem besseren Hafen, meint aber, er sei nicht zu halten, wenn sich das so nahe Danzig in feindlicher Hand befände, ein irrealer Fall, bei dem der Verfasser übersieht, daß die Seekriegsaussichten für Polen mit und ohne Danzig recht schlecht sein würden, wenn es nicht von einer anderen größeren Seemacht geschützt wird. Fiele Danzig an das Reich zurück, meint dann Dr. Str. weiter, so würde Polen von diesem gezwungen werden, einen bedeutenden Teil seines Handels über Danzig zu leiten, und damit seine volle Unabhängigkeit einbüßen. Für diejenigen Waren, die den Weichselweg benutzen müßten, auf Danzig zu verzichten, sei nicht angängig, da die unmittelbare Weiterbeförderung nach Gdingen über das Meer zu lästig und risikoreich sei. Für Danzigs Handel hat der Verfasser ein warmes Herz. S. 42: »Dürfen wir es zu einer Schrumpfung des Danziger Warenumsatzes kommen lassen? Eine Politik, die auf eine Änderung des gegenwärtigen Danziger Statuts gerichtet ist, könnte bestrebt sein, die Rolle herabzumindern, die Danzig im Wirtschaftsleben Polens spielt. Wir aber müssen im Gegenteil, sofern wir die Aufrechterhaltung und Befestigung seiner gegenwärtigen Organisation [d. i. seines internationalen Statuts] wünschen, auf die Entwicklung des Danziger Handelsverkehrs bedacht sein. Unsere Wirtschaftskreise beschweren sich manchmal über die Politik unserer Behörden, wenn sie den polnischen Firmen von einer Sitzverlegung nach Gdingen abraten. In diesem Punkte aber müssen wir unsere Behörden in Schutz nehmen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß sie damit andre Maßnahmen betreffend Danzig verbinden.« Dr. Str. tritt für eine Arbeitsteilung zwischen den beiden Häfen ein und begrüßt die unmittelbaren Vereinbarungen zwischen Polen und Danzig hierüber an sich lebhaft, »aber leider habe die Erfahrung bewiesen, daß Danzig seine Garantien betreffend die Schaffung entsprechender politischer Verhältnisse, die für diese Zusammenarbeit unerlässlich seien, nicht gehalten habe. Diese Verhältnisse seien heut bedeutend schlechter als vor der Vereinbarung vom 4. August 1933« (S. 47). — Die Folgen, die ein Fortfall der jetzigen polnischen Rechte in Danzig nach sich ziehen würde, malt der Verfasser in den schwärzesten Farben: »Brauchen wir uns noch darüber zu verbreiten, welchen Eindruck und Einfluß Gerüchte über die Möglichkeit einer Angliederung Danzigs an Deutschland bei der Bevölkerung Pommerellens zur Folge haben würden? Der polnische Einfluß politischer und nationaler Art würde dort einer entscheidenden Schwächung verfallen. Diese Sachlage würde dann auch weiter einwirken auf das polnische nationale Selbstbewußtsein in Oberschlesien und sogar im Posenschen. Ebenso würde man auch in ganz Polen in dem Verluste Danzigs eine neue Teilung Polens sehen.« — »Nach unserer tiefen Überzeugung würde der Verlust Danzigs auch nicht für einen Augenblick eine Atempause bedeuten und in kurzer Zeit den Verlust Pommerellens nach sich ziehen, damit aber den Verlust der Unabhängigkeit Polens« (S. 32/33). Wieso in dem vom Verfasser gesetzten Falle die Umwandlung der internationalen in angemessene bilaterale Rechte Polens in dem weder zum polnischen Staats- noch Volksgebiet gehörigen Danzig die hier befürchteten Folgen haben könnte, ist wirklich nicht recht einzusehen. So macht denn der Verfasser für seine Zwecke auch den Versuch, das Danziger Gebiet gleichsam als »eine Verlängerung« des polnischen Staatswesens hinzustellen, als »einen Mikrokosmos, in dem sich, wenn auch in verkleinertem, zeitweis nur geringfügigem Maßstabe alle Angelegenheiten der Republik widerspiegeln und verzahnen. Danzig ist nicht eine

von den vielen Fragen, die uns angehen, es ist die große Frage des Polnischen Staates« (S. 19), was jedenfalls nach dem Ausbau Gdingens als eine arge Übertreibung bezeichnet werden muß.

II. Worauf es Dr. Str. entscheidend ankommt, wird völlig klar am Schlusse seiner rechtlichen Ausführungen, die er wie folgt zusammenfaßt (S. 54/55): »Wir müssen also im Gedächtnis behalten, daß der Zugang Polens zum Meere nicht nur auf gewissen, Polen vertraglich garantierten Verwaltungs-, politischen und wirtschaftlichen Rechten beruht. Ähnliche Rechte hätten ja auch auf deutschem Reichsgebiet eingeräumt werden können. Eine Trennung Danzigs von Deutschland würde unnötig sein. Die Hauptgarantie für die Aufrechterhaltung und Ausübung dieser Rechte liegt gerade in der rechtlich-politischen Organisation der Freien Stadt, darin, daß sie vom Einflusse des Deutschen Reiches unabhängig gemacht und als ein besonderer, internationaler Kontrolle unterworfenen Organismus geschaffen worden ist. — So sind denn das Statut der Freien Stadt, ihre vom VB. bestätigte Verfassung, die in ihr enthaltenen Rechte und Freiheiten der Bürger, das Verhältnis Danzigs zum VB. und dessen Befugnisse zur Kontrolle des innenpolitischen Lebens der Stadt die wichtigste Grundlage für den polnischen Zugang zum Meere und die polnischen Rechte in Danzig. Unterscheiden zu wollen zwischen den Rechten Polens und den Rechten des VB., zwischen der Danziger Verfassung und den Vertragsrechten Polens, beweist einen völligen Mangel an Verständnis für die rechtlich-politische Organisation Danzigs, die Ziele und Beweggründe der Schaffung der Freien Stadt und muß geradenwegs zur Vereinigung des Danziger Gebiets mit dem Deutschen Reiche führen.« Als von ganz besonderer Wichtigkeit bezeichnet Dr. Str. das vom VB. auf Grund des Ishi-Berichtes vom 22. Juni 1921 festgelegte Recht seines Hohen Kommissars: im Falle eines Angriffs, einer Angriffsdrohung oder -gefahr von seiten eines Nachbarstaates oder Verletzung irgendwelcher Warendurchfuhr Polens durch Danzig auch ohne vorherige Benachrichtigung des VB. von der Polnischen Regierung zu verlangen, daß sie die Verteidigung Danzigs und die Aufrechterhaltung der Ordnung sichere. »Der Hohe Kommissar ist also in der Freien Stadt die Instanz, die selbständig auf ihre eigne Verantwortung in legaler Weise den Einmarsch polnischer Truppen in Danziger Gebiet veranlassen kann... Dieses Recht, als Möglichkeit immer bestehend, ist im Grunde genommen die stärkste legal und friedliche Sanktion des polnischen Zugangs zum Meere« (S. 26).

III. Diese Sätze sind die juristische Ausgangsstellung, aus der der Verfasser bei der Betrachtung des »gegenwärtigen Entwicklungsstadiums« seine Angriffe gegen die Politik der polnischen Regierung richtet, wobei er nunmehr S. 94 deutlich die Verschiebung des Danziger Schwerpunktes nach Berlin und die Unterhöhlung der politischen Fundamente, auf denen Danzig geschaffen, als das Problem bezeichnet, mit dem sich sein Buch ausschließlich beschäftigt. Er ist durchaus für eine unmittelbare Verständigung zwischen Polen und Deutschland über Danzig, aber ohne Verzicht auf die VB.-Garantie, die sich bei einem Fehlschlage als nützlich erweisen könnte, und vor allem unter der Bedingung des status quo. Der status quo aber verkörpert sich für ihn offenbar in der Person des früheren VB.-Kommissars Lester, dessen ausführliche Beschwerdeberichte an den VB. (Official Journal 1936) er ziemlich vollständig für seine eigenen Anklagen gegen den Danziger Senat verwertet. Dessen Bestreben, eine innere Festigung des Staatswesens im nationalsozialistischen Sinne herbeizuführen, war bekanntlich bei Lester auf Widerstand gestoßen, der Verletzungen der vom VB. garantierten Verfassung

rügen zu können glaubte, sich aber nach der Überzeugung des Senates dabei lediglich von den zurückgedrängten Oppositionsparteien als deren Vorspann im Kampfe gegen die nationalsozialistische Ordnung rein innenpolitischer Verhältnisse benutzen ließ. Am 5. Oktober 1936 hat der VB.-Rat aus seiner Mitte zur dauernden Verfolgung der Danziger Vorgänge einen Dreierausschuß bestellt (England, Frankreich und ein dritter unbeteiligter Staat stellen die Mitglieder), was auch Dr. Str. nicht umhin kann, als eine Verstärkung der VB.-Kontrolle zu bezeichnen. Ebenfalls muß er zugeben, daß der vom VB.-Rat auf den polnischen Ausgleichsbericht hin am 27. Januar 1937 gefaßte Beschluß (Official Journal S. 111, 241) die örtliche Ausübung der Rechte des VB. in Danzig zwar erschwert, aber keineswegs als solche beseitigt. Er wirft aber diesem Beschlusse vor, daß er die Möglichkeit zu sehr verschiedener Auslegung biete und vor allem, daß er über die ganze Reihe von Lester gerügter Verfassungsverletzungen stillschweigend hinweggehe. Er sieht darin eine bedenkliche Schwäche der polnischen Regierung und hält ihr zwei grundlegende Fehler vor, die schließlich zum Anschluß Danzigs an das Reich, und damit zum Verlust der eignen Meeresküste und der Unabhängigkeit Polens führen müßten: einmal das Desinteressement an den Rechten des VB.s und sodann die Zulassung des »partei politischen Anschlusses Danzigs an Deutschland«, der die Selbständigkeit der Entschlüsse der Danziger Regierung aufhebe.

Das erstere glaubt er als Punkt 1 eines polnisch-deutschen Übereinkommens feststellen zu können (S. 67). Die Rechte des VB. aber, so führt er aus, seien keine anderen mehr als die Rechte Polens; Danzig wolle sich ja von dem VB. ganz befreien, da es seinen Schutz durch Deutschland jetzt für genügend halte. Jede Antastung der Verfassung sei also eine Verletzung polnischer Belange, und es sei in erster Linie Polens Sache, dergleichen nicht zu dulden. Was Polen sich gefallen ließe, dagegen würde nach den bisherigen Erfahrungen auch der VB. nichts unternehmen: *volenti non fit injuria* (S. 98), — ein gewundener Versuch des Verfassers, grundsätzlich die polnische Regierung allein mit dem Odium des angeblichen Schwundes der VB.-Kontrolle (Zulassung des Parteienverbotes usw.) zu belasten.

Bezüglich der NSDAP. geht die Phantasie des Verfassers sehr weit. Er sieht in dem Umstande, daß Danzig einen Gau der NSDAP. bildet und die Regierung dieser Partei angehört, bei der »Symbiose« zwischen Partei und Staat sich bereits eine de facto-Angliederung Danzigs an das Reich vermittelt der Befehlsgewalt Berlins vollziehen (S. 70ff.), während diese Parteiverbindung gerade im Gegenteil zugunsten Polens dahin wirksam ist, daß die Politik Danzigs sich im Rahmen des deutsch-polnischen Freundschaftsvertrages bewegt, der noch auf längere Jahre die Grundlage für die Beziehungen beider Staaten bildet und eine Mißachtung polnischer Rechte in Danzig ausschließen dürfte.

Für einen aufmerksamen Leser ergibt sich: das eigentliche Ziel des Verfassers ist die Zertrümmerung der nationalsozialistischen Herrschaft in Danzig durch die Wiederherstellung der verbotenen Oppositionsparteien, von denen er wissen will, daß die Stimmung der Bevölkerung zu ihren Gunsten umgeschlagen sei. Die gegen 60% Nationalsozialisten bezeichnet er als zugewanderte und vom Reich abhängige oder von solchen geführte Elemente, die Sozialdemokraten, die Liberalen und z. T. das Zentrum dagegen als von »Danziger Geist« erfüllt, als »echte Danziger«, die nicht mit Berlin, wohl aber aufs engste mit Danzig verbunden und am meisten zu einer Verständigung mit Polen gewillt seien (S. 60/61, 81). Nicht genug kann der Verfasser die Beeinträchtigung

schildern, die die Danziger Polen durch die nationalsozialistische Gesetzgebung erlitten, ohne indessen die bestimmte Behauptung einer Diskriminierung zu wagen.

An Trümpfen für die von ihm vorgeschlagene Politik würde nach seiner Ansicht Polen in der Hand haben: den Freundschaftsvertrag mit Deutschland, der diese Belastung aushalten würde —, »das Schlingwerk der internationalen Probleme und Interessiertheiten um die Frage Danzig; ... die Schwächung des VB. wäre kein genügender Grund, seinen Einfluß und den seiner mächtigen Beschützer gering zu achten«, — vor allem aber den Schlüssel zur Danziger Wirtschaft angesichts der starken wirtschaftlichen Inanspruchnahme des Reiches (S. 112/3).

Der europäischen Befriedung dient der Verfasser mit seinem Buch nicht. Es stellt sich dar als eine bewußte und gewollte Störungsaktion. Die Frage, um die es sich für ihn im Grunde handelt, ist dahin zu stellen: Haben Polen, der VB. oder sonst beteiligte Mächte ein größeres Interesse daran, daß in einem politischen Wetterwinkel wie Danzig ein liberalistisch-parlamentarisches System besteht, dessen Ausartungen man genügend kennengelernt hat, mit wechselnden Regierungen und schwankender Politik, oder daß dort eine Alleinpartei herrscht, die bereits ihre Fähigkeit bewiesen hat, eine Ordnung zu schaffen, die Dauer verspricht, allerdings eine straffe, der sich individualistische Interessen zu beugen haben und die Organisation, Propaganda und Intrigen politischer Widersacher nicht duldet. Gerade für wirtschaftliche Belange, wie die Polens, sind stetige, wenn auch strenge Verhältnisse, mit denen man auf lange Sicht rechnen kann, die beste Grundlage für gute und vertrauensvolle Beziehungen. »Verfassung« im besten Sinne des Wortes ist überall da, wo eine zuverlässige und stetige Ordnung der öffentlichen Dinge, behütet von einer energischen Regierung, besteht, so daß innerer Friede herrscht und Wohlfahrt gedeihen kann. Zur Aufklärung über den Sinn der Gründung der Freien Stadt beruft sich Dr. Str. so gern auf Entschlüsse usw. aus dem Jahre 1920. Wie viele Staaten haben seitdem ihre Ansichten über »Grundrechte« geändert! Im übrigen ist in jenen alten Erklärungen Danzig ein Eigenleben ausdrücklich zugesagt, und mit Recht hat der VB.-Rat durch Annahme des polnischen Berichtes am 27. Januar 1937 seinen Kommissar angewiesen: he should take care to see that the internal administration of the Free City is not hampered . . . usw. (Official Journal S. III. 242). Das Ansehen und die innere Kraft, die die Danziger Regierung durch die Verbindung mit der NSDAP. gewinnt, kann nur ihre Ordnungsarbeit fördern, an deren Gelingen allen denjenigen gelegen sein muß, die an der Weichselmündung stetige und unbestrittene Verhältnisse wünschen. Dr. Curt Menzel, Hamburg.

Taube, Michael Freiherr von: Der großen Katastrophe entgegen. Die russische Politik der Vorkriegszeit und das Ende des Zarenreiches (1904—1917). Erinnerungen. 2. Ausg. (Leipzig): Koehler 1937. VIII, 415 S. RM. 10.—.

Diese jetzt in zweiter Auflage erschienenen Erinnerungen des ehemaligen Professors des Völkerrechts an der Universität St. Petersburg sind für den Juristen, der sich mit Völkerrecht beschäftigt, von besonderem Interesse. Der Verf. war jahrelang Rechtsberater des Petersburger Auswärtigen Amtes und hat in dieser Eigenschaft eine Anzahl völkerrechtlicher Fälle in der Praxis bearbeitet und Rußland in internationalen Verhandlungen vertreten. Hervorzuheben ist die interessante Art und Weise, in der Verf. die politischen Hintergründe und Zusammenhänge der dargestellten Rechts-

fälle zeigt. Die rechtlichen Ergebnisse des Zwischenfalls an der Doggerbank etwa oder die Verhandlungen über die Nordische Frage und das Problem der Ålandsinseln zeigen sich in dieser Darstellung von einer Seite, die dem Juristen, der neben dem Wortlaut des Kommissionsberichtes oder des Vertragstextes nur die offizielle Vorgeschichte des Falles kennt, notwendig verschlossen bleiben muß. Das Buch kann daher als ein instruktives Zeugnis für den Zusammenhang von Recht und Politik zur Lektüre besonders empfohlen werden.

D. Red.

Wegner, Arthur: Geschichte des Völkerrechts. Stuttgart: Kohlhammer 1936. XXXV, 362 S. (Handbuch des Völkerrechts hrsg. von G. A. Walz Bd I, Abt. 3.) RM. 21.—.

Eine Geschichte des Völkerrechts zu schreiben ist eine ungemein schwere Aufgabe. Denn es gilt dabei, drei innerlich miteinander verknüpfte, aber vielfach getrennt für sich gesehene und behandelte Entwicklungsreihen in ihrer Verbundenheit zu erfassen und darzustellen: Einmal die Gestaltung der völkerrechtlichen Praxis, die in ihr herrschenden Grundsätze und deren Wandel; sodann die völkerrechtliche Wissenschaft im Zusammenhang mit den allgemeinen geistig-politischen Strömungen der einzelnen Epochen; und endlich die politische Geschichte selbst, die mit ihren Ergebnissen, Strebungen und in Verträgen und Noten niedergelegten Festlegungen sich im Völkerrecht gewissermaßen verfestigt. Diese Aufgabe auch nur für eine bestimmte Zeit zu lösen ist den Wenigsten gelungen. Auch das vorliegende Werk hält sich, wie die meisten, an eine dieser Entwicklungslinien, nämlich an die politische Geschichte als den Faden der Darstellung. Dadurch kommt die Entwicklung der Völkerrechtspraxis und Literatur etwas zu kurz. Die Schreibweise ist flüssig, ein sehr reiches Material ist verarbeitet, besonders die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge treffend beleuchtet. Am Anfang steht ein Abschnitt über antikes Völkerrecht; durch Verwendung moderner, hier nicht passender Kategorien wie Rechtsfähigkeit, Staatsgewalt wird aber die besondere Struktur des antiken Völkerlebens nicht voll lebendig gemacht; auch ist es zweifelhaft, ob man nicht besser erst im Mittelalter die eigentliche Geschichte unseres heutigen Völkerrechts einsetzen läßt. Dem Mittelalter schenkt der Verf. Aufmerksamkeit, ohne freilich den entscheidenden Vorgang des späten Mittelalters, die Auflösung des Imperialgedankens durch das Sichdurchsetzen der nationalen Individualitäten der Staaten, womit überhaupt das Problem des modernen Völkerrechts, das unverbundene Nebeneinander selbständiger staatlicher Bildungen gegeben ist, klar genug herauszuheben. Ebenso entgeht ihm die grundlegende Wende im 18. Jahrhundert, wo das siegreiche naturrechtliche, vom Individuum ausgehende System auch das Völkerrecht erobert und ihm weithin bis heute in der Vergleichung der Staaten mit Individuen, in den Grundrechten der Staaten noch seinen Stempel aufgeprägt hat. Besonders ist dabei bedauerlich, daß der Verf. die große Bedeutung eines deutschen Gelehrten für diese Entwicklung, Christian Wolffs, mit keinem Worte erwähnt. Krieg und Nachkriegszeit sind vor allem in ihrer Bedeutung für Deutschland behandelt. Dadurch fallen Gebiete, wie Völkerbundsrecht, kollektives System, die politischen Nachkriegspakte, ganz aus, so daß die neueste Zeit nur bruchstückweise dargestellt ist. Das Buch enthält viele wertvolle Einzelheiten, es ist auch als Gesamtüberblick nützlich. Über die schon vorhandenen Darstellungen und die größeren Einleitungen vieler Lehrbücher des Völkerrechts ist es aber nicht wesentlich hinausgelangt.

Prof. Ulrich Scheuner, Jena.

Witenberg, Joseph C.: L'Organisation judiciaire. La procédure et la sentence internationales. Traité pratique... en collaboration avec Jacques Desrioux. Paris: Pedone 1937. VI, 436 S. Frs. 80.—

Das Werk bietet eine systematische Gesamtübersicht über die Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. An Hand der in umfassender Weise herangezogenen Klauseln der Schiedsverträge und -kompromisse, der Verfahrensvorschriften und der Spruchpraxis der internationalen Gerichte werden die verschiedenen Arten der Bildung und Zusammensetzung der Gerichte, die Grundzüge des Verfahrens und die Formen und Wirkungen der Entscheidungen behandelt. Man vermißt leider eine stärkere und gleichmäßigere Durchdringung des Stoffes. Während z. B. die Abschnitte über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Klagen und über Beweisfragen, die auf früheren Arbeiten Witenbergs aufbauen konnten, verhältnismäßig eingehende Untersuchungen darstellen, werden wichtige Fragen wie die Urteilswirkungen — man vergleiche die diesbezüglichen Ausführungen von Mérignhac oder Lammasch — nicht ausreichend erörtert oder wie die gerichtliche Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze nur eben gestreift oder gar, wie die Zweckmäßigkeit der Bekanntgabe des Kollektivvotums einer Richterminderheit, unerwähnt gelassen. Auf der anderen Seite verwenden die Verfasser unverhältnismäßig breiten Raum auf die Zusammenstellung unproblematischer formaler Vertragsbestimmungen über Kosten u. dgl. Mitunter gelangen die Verfasser auf Grund isolierter Bestimmungen, etwa über das Recht auf cross-examination von Zeugen (S. 251), zu unzulässigen Verallgemeinerungen. Trotz dieser Einwände sei die praktische Brauchbarkeit des Buches gerne anerkannt, da es ein weitsichtiges Material in guter Gliederung nach dem neuesten Stande zusammenstellt und dem Leser durch ausgewählte Literaturangaben Hinweise für tiefergehende Studien gibt. Friede.

Yepes, J. M.: Le Panaméricanisme au point de vue historique, juridique et politique. (Cours professé à l'Institut des Hautes Etudes Internationales de l'Université de Paris.) Préf. de J. G. Guerrero. Paris: Les Editions Internationales 1936. 188 S. Frs. 33.—

Verfasser, der aus mehreren Schriften als besonderer Kenner der panamerikanischen Bewegung bekannt ist, zeigt in diesen an dem Institut des Hautes Etudes Internationales der Pariser Universität gehaltenen Vorlesungen zunächst die verschiedenen Kräfte auf, die auf die Herausbildung einer politischen Solidarität der amerikanischen Republiken fördernd oder hemmend eingewirkt haben, hebt dann die Hauptleistungen der panamerikanischen Konferenzen auf dem Gebiete der friedlichen Streiterledigung, des Fremdenrechts, der Völkerrechtskodifikation und der geistigen Zusammenarbeit hervor, um zum Schlusse die unter den Präsidenten Hoover und F. D. Roosevelt eingeschlagene neue Amerikapolitik der Vereinigten Staaten zu würdigen. Die Ergebnisse der Konferenz von Buenos Aires sind nicht mehr verarbeitet. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Darstellung nicht frei von Einseitigkeit ist. So sieht sie »zentrifugale Kräfte« fast ausschließlich in der früheren Politik der Vereinigten Staaten, ohne etwa des argentinisch-brasilianischen Gegensatzes zu gedenken. Auch übersieht der Verfasser mitunter die Realität (so werden über der Betonung der »Identität der politischen Systeme« Amerikas z. B. die derzeitigen tatsächlichen Diktaturen in Guatemala, El Salvador und Honduras vergessen). Zuweilen läßt Verf. eine Haltung erkennen, die, unlängst von einem mexikanischen Diplo-

maten als »lateinamerikanischer Superioritätskomplex« bezeichnet, völlig verständnislos etwa über das europäische Volksgruppenproblem urteilt, dem mit den individualistischen Lösungen des amerikanischen Fremdenrechts wahrhaftig nicht beizukommen ist. Trotzdem kann das Buch als eine der besten zur Zeit vorliegenden Einführungen in den Gegenstand empfohlen werden.
Friede.

Zeitschriftenschau

L'Afrique Française 1937.

Ladreit de Lacharrière, J.: Égypte — Maroc. La fin des Capitulations (S. 409—418).

The American Journal of International Law Vol. XXXI.

Garner, James W.: The United States Neutrality Act of 1937 (S. 385—397).

O' Rourke, Vernon A.: Recognition of Belligerency and the Spanish War (S. 398—413). Verfasser untersucht, ob bei dem Umfang der Kämpfe in Spanien ein Anspruch der Aufständischen auf Zuerkennung der Rechte Kriegführender besteht und ob bereits von einer stillschweigenden Anerkennung eines Kriegszustandes gesprochen werden kann.

Bacon, Ruth E.: Representation in the International Commission of the Danube (S. 414—430). Verf. würdigt die verschiedenen Rechtsanschauungen in dem anlässlich des Gesetzes vom 30. Januar 1934 über den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich entstandenen Streit über die deutsche Vertretung in der Internationalen Donaukommission an Hand der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vertragsbestimmungen, der Praxis der Kommission und der Theorie der Staatensukzession. Zum Schlusse wird die Möglichkeit einer Neuregelung der Vertretung in den Donaukommissionen unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit erwähnt und auf die Veränderung der Lage durch die Erklärung der deutschen Regierung vom 14. November 1936 über ihre Stellung zu den Versailler Stromkommissionen hingewiesen.

Myers, Denys P.: The Bases of International Relations (S. 431—448). Verf. erörtert Aufkommen, Anwendung und Bedeutung des Grundsatzes der Vertretung und Beteiligung der Staaten nach dem Verhältnis ihrer Interessen.

Ogdon, Montell: The Growth of Purposes in the Law of Diplomatic Immunity (S. 449—465). Der Aufsatz behandelt die Entwicklung der Lehre von der diplomatischen Immunität von der Antike bis zu den Schriftstellern des 17. Jahrhunderts.

Hyde, Charles Cheney: Canada's »Water-tight Compartments« (S. 466—468). Bericht über die oben S. 658 ff. besprochene Entscheidung A.-G. for Canada v. A.-G. for Ontario and others.

Brown, Philip Marshall: The Emancipation of Egypt (S. 469—470). Bericht über das Abkommen von Montreux vom 8. Mai 1937 betr. die Abschaffung der Kapitulationen in Ägypten.

Borchard, Edwin: Committee of Experts, Pan American Codification of International Law (S. 471—473). Bericht über die erste Tagung des durch die Resolution LXX der Konferenz von Montevideo eingesetzten Sachverständigenausschusses.